

Interpellation I 11/19

Unterricht für Flüchtlingskinder: Sind die Kinderrechte gewährleistet?

Am 17. April 2019 haben die Kantonsräte Dr. Guy Tomaschett und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«Ende 2018 tagte in Schwyz das Kinderparlament. Unter der Ratsleitung der Kinder befassten sich die jungen Parlamentarier*innen (zwischen 10 und 12) mit den 1990 von der UNO ratifizierten Kinderrechten. Was für unsere Schulkinder Alltag ist, ist bei einigen Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Schwyz leben, aber nicht immer so: das Recht auf Schulbesuch.

Kinder, die mit ihrer Familie in die Schweiz geflüchtet und danach im Biberhof oder in Morschach untergebracht sind, verbringen oft lange Tage ohne schulische Bildung. Dauert dieser Zustand über mehrere Monate, würde der Kanton Schwyz das Recht auf schulische Bildung gemäss Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes missachten. Auch für die Kinder und Jugendlichen, welche bereits auf die Gemeinden verteilt sind, ist es wichtig, dass sie möglichst bald und oft Unterricht besuchen können.

Kinder lernen schnell und wollen sich mit Gleichaltrigen austauschen, mit ihnen spielen und sie verstehen. Der Schulalltag bietet ihnen Anreize und schafft die Möglichkeit, unsere Sprache und Kultur zu lernen.

Ab 1. Mai tritt die neue Integrationsagenda in Kraft, die von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedet wurde. Sie bringt eine höhere Integrationspauschale: Statt wie bisher Fr. 6000 erhalten die Kantone vom Bund neu 18 000 Franken pro Person. Je früher und besser Deutsch gelernt wird, desto grösser die Chancen, später eine Lehr- bzw. Arbeitsstelle zu finden – was wiederum die Sozialhilfekosten senkt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Wie lange dauert es in der Regel, bis Kinder und Jugendliche, welche dem Kanton Schwyz zugeteilt wurden, regelmässig Unterricht erhalten und in einer Klasse integriert sind?
2. Um welche Formen von Unterricht handelt es sich dabei?
3. Entspricht dieser Unterricht vom zeitlichen Aufwand her der Volksschule?
4. Können alle Kinder und Jugendlichen, welche auf die Gemeinden verteilt wurden, regelmässig und vom zeitlichen Aufwand her analog zur Volksschule den Unterricht besuchen?
5. Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen geflüchteten Kindern oder Jugendlichen der Besuch eines schulischen Angebots über mehr als zwei Monate verwehrt blieb? Falls ja: Weshalb?

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für das Beantworten unserer Fragen.»